

ven Dämpfen und Flüssigkeiten, Abgasen, relativ hoher Luftfeuchtigkeit, Wasser und anderen, erfolgt, soweit diese nicht bereits in den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 berücksichtigt worden sind.

(2) Das Büro der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik für bestimmte Grundmittel eine leistungsabhängige Abschreibung bestätigen.

(3) Anträge gemäß den Absätzen 1 und 2 sind bis zum 30. April des laufenden Jahres dem Büro der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel einzureichen und vom Büro bis zum 30. Juni, des laufenden Jahres für das folgende Jahr zu entscheiden.

#### §4

(1) Fremdanlagenerweiterungen in genutzten Produktionskapazitäten sowie sämtliche nach dem Stichtag der Generalinventur durchgeführten Fremdanlagenerweiterungen werden ab 1. Januar 1968 auf dem Konto „Fremdanlagenerweiterungen“ gesondert ausgewiesen. Sie sind für das jeweilige Inventarobjekt jährlich mindestens mit den Abschreibungssätzen laut „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ abzuschreiben.

(2) Scheiden Fremdanlagenerweiterungen durch Aufhebung der Nutzungsverträge bzw. sonstiger Vereinbarungen oder nach Ablauf der Laufzeit der abgeschlossenen Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge aus, bevor der Verschleiß den Bruttowert erreicht hat, ist der Restbuchwert zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

#### §5

(1) Abschreibungen sind vom Bruttowert der Grundmittel zu berechnen.

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 2 Abs. 1 abzuschreiben.

(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch, Schadensfälle, Verlust usw. ausscheiden, sind zu Lasten der Selbstkosten zu buchen. Restbuchwerte, die von den Betrieben innerhalb eines Jahres nicht in voller Höhe in die Selbst-

kosten einbezogen werden können, dürfen mit Zustimmung der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates über einen längeren Zeitraum verrechnet werden.

#### §6

(1) Die auf Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für Erstausrüstungen mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 M sind ab 1. Januar 1968 mit jährlich 20% des Bruttowertes abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert erreicht.

(2) Das Büro der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel kann auf Antrag des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik von dem im Abs. 1 genannten Abschreibungssatz Abweichungen bestätigen.

#### §7

Die notwendigen Mittel zur Sicherung der einfachen Reproduktion der Produktionskapazitäten von genossenschaftlich genutzten landwirtschaftlichen Produktionsbauten, Maschinen und Ausrüstungen aus fremdem Eigentum sind in die Selbstkosten zu verrechnen. Als Berechnungsgrundlage dienen die in der Anlage angegebenen Werte.

#### §8

##### Generalreparaturen

(1) Aufwendungen für Generalreparaturen und für Maßnahmen der Kleinmodernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen nach dem Stichtag der Generalinventur (1. Januar 1967) verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel. Die seit dem Stichtag der Generalinventur durchgeführten Generalreparaturen, bei denen dieser Grundsatz noch nicht beachtet wurde, sind buchmäßig richtig zu stellen.

(2) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der Kleinmodernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert der Grundmittel wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

(3) Die Generalreparaturen sind bis zum 31. Dezember 1968 nach den bisherigen Bestimmungen zu finanzieren. Ab 1. Januar 1969 sind die Generalreparaturen in den Betrieben als Kosten zu planen, abzurechnen und zu finanzieren.